

CORONA-KRISE

INFORMATIONEN DER GEMEINDE WEIMAR (LAHN)

Stand: Weimar (Lahn), den 28.08.2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

seit Juni 2020 haben wir unsere Informationen nicht mehr aktualisiert. An allen Stellen wurden aufgrund der zwischenzeitlich erreichten Infektionszahlen die Einschränkungen schrittweise zurückgenommen. Aktuell werden die Einschränkungen lokal verschärft, wenn eine kritische Anzahl an Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen überschritten wird.

Wir befinden uns am Ende der Urlaubszeit und Reisen in das Europäische Ausland sind möglich. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen wurden in einigen Gebieten in Hessen, Deutschland und Europa die Einschränkungen wieder verschärft. Schwierig wird die Situation dann, wenn Infektionsketten und Kontakte von infizierten Personen nicht lückenlos nachvollzogen werden können. Dann ist von einer Anordnung von lokalen Einschränkungen auszugehen.

Die letzte Aktualisierung der Verordnungen des Landes Hessen erfolgte am 11.08.2020.

Grundsätzlich sind bei jeglichen Zusammentreffen von Menschen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene zu beachten. In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxen, in Passagierflugzeugen, auf Passagierschiffen, -fähren sowie in allen zum Personenverkehr gehörenden Gebäuden, Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels (inkl. Wochenmärkte und Ladenstraßen), Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und körpernahen Dienstleistungen (z. B. Frisör) gilt die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.**

Hierzu zählt jede Bedeckung von Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Die Pflicht zum Tragen der Alltagsmasken gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von geöffneten Geschäften, Einrichtungen und Dienstleistungsunternehmen entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

Durch die „Maskenpflicht“ soll ein erhöhter gegenseitiger Schutz an Orten erreicht werden, an denen viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen oder an denen die einzuhaltenden Abstandsregeln nicht oder nur schwierig einzuhalten sind.

Kontaktbeschränkungen und die Abstandsregelungen gelten in der

inzwischen etwas gelockerten Form bis zum 31. Oktober 2020 und werden durch das Tragen einer Alltagsmaske nicht außer Kraft gesetzt!

Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus greifen weiterhin in unser tägliches Leben ein. Ziel der Maßnahmen ist es, den Übertragungsweg der Krankheit von Mensch zu Mensch zu erschweren. Die nachfolgenden Informationen geben den Sach- und Kenntnisstand vom 27.08.2020 wieder. Vorbehaltlich genauerer Regelungen für das Land Hessen gelten die nachfolgenden Regelungen.

Für das „alltägliche“ Leben möchten wir Sie bitten: „Bleiben Sie weiter zu Hause!“ Achten Sie bei Kontakt mit anderen Menschen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören, auf ausreichenden Abstand und das Tragen der Alltagsmaske. Vermeiden Sie direkten Körperkontakt. Beachten Sie die Hygiene beim Husten oder Niesen!

Durch das vorbildliche Verhalten aller Bürgerinnen und Bürger bei der Einhaltung der Maßnahmen war es gelungen, die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Infektion zu verlangsamen. Es wäre aber falsch, zu glauben, dass SARS-CoV-2 und die damit verbundenen Risiken verschwunden seien.

Aktuelle Beispiele in Deutschland zeigen, wie schnell es auch lokal wieder zu einer Ausbreitung der Krankheit COVID-19 kommen kann. Sofern es dann zusätzlich zu Unklarheiten bezüglich der Kontaktpersonen kommt, kann es wieder zur vorübergehenden Schließung von Schulen und Kindergärten oder der Anordnungen anderer Einschränkungsmaßnahmen kommen. Aktuelle Beispiele gibt es in Kindergärten und Schulen im Landkreis!

Ziel ist es auch weiterhin, die Infektionsketten zu unterbrechen, damit die Anzahl der Menschen die täglich von der Krankheit genesen größer ist als die Anzahl der Menschen die täglich neu an der Krankheit erkranken. Das gemeinsam Erreichte, darf jetzt nicht durch falsche Maßnahmen, Informationen oder leichtsinniges Verhalten aufs Spiel gesetzt werden.

Wir werden auch weiter die schleichende Ausbreitung des Virus nicht aufhalten können.

Aber wir können Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, die Verbreitung des Virus und somit eine potentielle Erkrankung zu verzögern.

Unsere prioritäre Aufgabe ist es weiterhin die besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu schützen! Daran müssen wir uns alle beteiligen. Es liegt an uns allen, mit der Lockerung der Auflagen verantwortungsbewußt umzugehen.

Danke, dass Sie die Vorgaben zur Kontaktbeschränkung ernst nehmen!

Um die Ausbreitung des Virus weiter zu bremsen, sind Menschenansammlungen mit ihrer großen Ansteckungsgefahr unbedingt zu vermeiden. Der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ist unbedingt einzuhalten. Es sollte auf keinen Fall Sorglosigkeit ausbrechen.

Als Gemeinde Weimar (Lahn) ist uns vor allem ein sachorientiertes und in sich stimmiges Vorgehen wichtig, um die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen. Um dieses Ziel zu erreichen, kommt es aber auch auf jede und jeden einzelnen an.

Sofern sich in Hessen in den letzten 7 Tagen mehr als insgesamt 30 von 100.000 Personen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt neu infizieren, können die zuständigen Gesundheitsämter gezielte Maßnahmen verfügen, um eine weitere Ausbreitung einzudämmen und zu verhindern.

Informationen zu Schutz und Hygiene sowie Verhaltensregeln in verschiedenen Lebensbereichen finden Sie unter:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Einschätzungen der aktuellen Lage finden Sie unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

https://www.marburg-biedenkopf.de/soziales_und_gesundheit/hygiene/Coronavirus-Informationen.php

<http://www.euro.who.int/de/home>

Das Hessische Sozialministerium informiert aktuell unter:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/aktuelle-informationen-corona>

Unter: <https://www.zusammengegencorona.de/> finden Sie verlässliche Antworten und konkrete Informationen, wie Sie sich schützen und anderen helfen können.

Massnahmenkatalog

Älter werden in Weimar

Ältere Menschen erfahren besonderen Schutz.

Die Bürgerhilfe Weimar möchte, dass Sie gesund bleiben und teilt Ihnen daher mit:

Der Mitsingnachmittag findet bis auf weiteres nicht statt.

Der wöchentliche Mittagstisch findet bis auf weiteres nicht statt.

Die regelmäßigen Besuche der BürgerhilferInnen bei den KlientInnen der Bürgerhilfe Weimar finden wieder unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln im Freien statt!

Alle Einkaufshilfen der BürgerhelferInnen gemeinsam mit Ihren KlientInnen finden bis auf weiteres nicht statt.

Begleitete Fahrten können nach Rücksprache mit Frau Veit unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden.

Spaziergänge können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden.

Die Bürgerhelfer*innen werden weiter für ihre „Klient*innen“ einkaufen gehen. Bitte melden Sie sich direkt bei den jeweiligen Bürgerhelfer*innen, wenn Sie eine Einkaufshilfe benötigen.

Der Fahrdienst mit dem vereinseigenen Fahrzeug „Wolfi“ findet bis auf weiteres nicht statt.

Bei Fragen geben Ihnen Ihre Bürgerhelfer*innen oder Frau Veit gerne telefonisch Auskunft.

Alten- und Pflegeeinrichtungen

Das Kontakt- und Besuchsverbot bleiben auch grundsätzlich weiterhin bestehen. Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne verfügen. Für den Fall, daß ein entsprechendes einrichtungsbezogenes „Schutzkonzept“ vorliegt, ist abweichend von dem weiterhin bestehenden Kontakt- und Besuchsverbot einem Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person dreimal pro Woche der Besuch einer in der Einrichtung befindlichen Person gestattet. Die Einrichtungen müssen den Namen, Vornamen und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentieren.

Weiterhin gilt auch bei Besuchen in den Einrichtungen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m zur besuchten Person, die Pflicht zum Tragen eines von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten Mund-Nasen-Schutzes und die Einhaltung der von Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln.

Sobald in einer Einrichtung eine Infektion auftritt, kann und wird das zuständige Gesundheitsamt für diese Einrichtung ein generelles Kontakt- und Besuchsverbot aussprechen.

Personen, die an Atemwegsinfektionen leiden oder als Kontaktpersonen von mit COVID-19 infizierten Personen gelten, dürfen keine Alten- und Pflegeeinrichtungen besuchen.

Für die Alten- und Pflegeeinrichtungen besteht keine Pflicht ein entsprechendes „Schutzkonzept“ zu erstellen! Gibt es für eine Einrichtung kein „Schutzkonzept“ sind auch keine Besuche im oben genannten Umfang möglich. Darüber hinaus kann die Einrichtungsleitung in begründeten Fällen die Besuchsmöglichkeiten bis auf 1 Stunde pro Woche für Besuche durch eine Person einschränken.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf informiert und berät mit einer speziell hierfür eingerichteten Arbeitsgruppe die Einrichtungen. Dadurch soll erreicht werden, dass in diese Einrichtungen so lange wie möglich keine Infektionen „eingeschleppt“ werden.

Alte Kirche Niederweimar

Der Vorstand des Fördervereins hat uns mitgeteilt, dass bis Ende des Jahres keine Veranstaltungen geplant werden.

Die standesamtlichen Trauungen der Gemeinde finden weiterhin unter Beachtung des Abstandsgebots (1,5 m zwischen Personen) und der allgemeinen Regeln zur Hygiene und Maßnahmen zum Infektionsschutz des Robert Koch-Instituts statt. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Raumgröße ist die Anzahl der Personen die an standesamtlichen Trauungen teilnehmen können, weiterhin sehr begrenzt. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei dem Standesamt der Gemeinde (s. unten: Standesamt).

Bauhof

Der Betrieb des Bauhofs wird soweit wie möglich sichergestellt. Allerdings bitten wir aus Gründen der Minimierung von Direktkontakten um eine terminliche Abstimmung per E-Mail (bauhof@weimar-lahn.info) oder Telefon. Die Annahme von Bauschutt erfolgt derzeit aufgrund der aktuellen Situation nur nach telefonischer Voranmeldung unter der Rufnummer 06421/77178.

Aufgrund der weiteren Entwicklungen des Infektionsgeschehens und der zu beachtenden Arbeitsabläufe auf dem Bauhof kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen.

Besuch der Jubiläen

Besuche des Bürgermeister bei Alters- und Ehejubilaren finden bis auf weiteres nicht statt.

Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Sporthallen, kommunale Schutz- oder Grillhütten

Die Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Sporthallen, kommunale Schutz- oder Grillhütten bleiben für private Feiern und Veranstaltungen, bei denen die Geselligkeit oder das gesellige Vergnügen für die Veranstaltungsteilnehmer*innen im Vordergrund steht, bis zum 31.10.2020 geschlossen.

Zwischenzeitlich sind die Einrichtungen zur Nutzung der sporttreibenden und kulturellen Vereine sowie für Versammlungen wie z. B. Jahreshauptversammlungen, Sitzungen oder ähnliche Zusammenkünfte und Sitzungen der kommunalen Gremien und die Kurse der Volkshochschule wieder geöffnet. Vor der beabsichtigten Nutzung haben die Nutzer*innen ein Hygienekonzept für die Veranstaltung vorzulegen, das den derzeit in Hessen geltenden Verordnungen und den allgemeinen Bestimmungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene und zum Infektionsschutz Rechnung trägt.

Die Dachverbände und Organisationen der verschiedenen Sportvereine und für musische Vereine haben im Internet entsprechende Hygienekonzepte veröffentlicht, auf deren Basis ein Hygienekonzept erarbeitet werden kann.

Insoweit gilt unsere Bitte die aufgestellten Konzepte auch zu „leben“ und zu

beachten. Auch von der Einhaltung dieser Konzepte hängt es ab, ob die Infektionszahlen kontrolliert werden können.

Kostenpflichtige Buchungen bis zum 31. Oktober 2020 können kostenfrei storniert werden. Ansprechpartner/in ist unsere Bauverwaltung. Telefonisch zu erreichen über 06421/9740 20 oder 9740 27 oder per E-Mail über schmidt@weimar-lahn.info oder jakobi@weimar-lahn.info.

Neue Buchungen bis zum Ende des Jahres werden bis auf weiteres nur unter Vorbehalt angenommen.

Bereits langfristig feststehende Buchungen für Veranstaltungen nach dem 31.10.2020 stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeindevorstand bzw. unter dem Vorbehalt anderweitiger Regelungen des Infektionsschutzes.

Bei der für Veranstaltungen in der hessischen Verordnung genannten Zahl von derzeit 250 teilnehmenden Personen handelt es sich um die maximal zulässige Obergrenze. Aufgrund der vorhandenen Grundflächen der Veranstaltungsräume in den Bürgerhäusern und Dorfgemeinschaftshäuser wird diese unter Beachtung der „Abstandsregeln“ zwischen zwei Personen die maximale Anzahl der zulässigen Teilnehmer*innen je nach Einrichtung erheblich unter 100 Personen liegen.

Dies ist bei der Planung von Versammlungen oder Sitzungen zu beachten!

Bürgerbus

Der Betrieb des Bürgerbusses bleibt bis auf weiteres eingestellt.

Bußgelder

In Hessen können weiterhin Verstöße gegen die Verordnungen der Hessischen Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung vor dem Corona-Virus einheitlich mit Bußgeldern belegt werden. Das Kabinett hat festgelegt, welche Verstöße gegen die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus künftig als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Um eine landesweit einheitliche Praxis sicherzustellen, wurden den Behörden zugleich Regelsätze für die einzelnen Bußgeldtatbestände vorgegeben. Je nach Schwere des individuellen Verstoßes sind derzeit Bußgeldzahlungen zwischen 200 und 5.000 Euro vorgesehen.

Ehrenamtliches Engagement

Sehr schnell haben sich im März in fast allen Ortsteilen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer angeboten, die für Mitbürgerinnen und Mitbürger, die auf Unterstützung angewiesen waren, Einkäufe und andere Dinge erledigt haben.

Für diese Bereitschaft herzlichen Dank!

Die meisten Angelegenheiten konnten, nach unserer Kenntnis, in einer funktionierenden Nachbarschaft erledigt werden. Insoweit verzichten wir im Moment an dieser Stelle auf die Veröffentlichung von Ansprechpartner*innen.

Einkaufen

Es gelten folgende Regelungen:

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte und Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen hat unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Im Publikumsbereich ist sicherzustellen, dass

1. aufgrund geeigneter Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,
3. Spielbereiche für Kinder gesperrt werden und
4. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.

Der Verzehr von Speisen und Getränken auf einem Wochen- oder Spezialmarkt oder einer ähnlichen Verkaufsveranstaltung darf nur am Rand des Marktes außerhalb üblicher Verkehrswege oder in einem dafür ausgewiesenen und abgegrenzten Verzehrbereich des Marktes erfolgen

Das Betreten des Publikumsbereichs von den oben genannten Einrichtungen ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Dies gilt auch in Ladenstraßen, Shopping-Centern und „Malls“.

Ferienspiele

Die Herbstferienspiele finden mit reduzierter Betreuungszeit und reduzierter Gruppen- und Teilnehmerzahl statt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.jugend-weimar.de!

Feuerwehr

Um die Einsatzfähigkeit aufrecht zu erhalten, werden alle Zusammenkünfte der Einsatzabteilungen, Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsteilfeuerwehren außerhalb der Schulungs- und Übungsdienste untersagt.

Für Schulungs- und Übungszwecke der Einsatzabteilungen wurde ein Hygienekonzept aufgestellt. Dessen Beachtung soll die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr sicherstellen.

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten finden weiterhin statt.

Über die Facebookseite der Freiwilligen Feuerwehr Weimar (Lahn)

<https://www.facebook.com/Freiwillige-Feuerwehr-WeimarLahn-820325327997813/> können Sie sich informieren.

Freizeitverhalten

Der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes ist auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit einer weiteren Person oder gemeinsam mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, dieses Abstandsgebot zu gefährden, wie etwa Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

Friedhofshallen

Für Bestattungen und Trauerfeiern gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben, wie für die übrigen kirchlichen und religiösen Veranstaltungen:

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften sind zur gemeinschaftlichen Religionsausübung zulässig, wenn

- a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- b) keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- c) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- d) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

Die Kirchen und Glaubensgemeinschaften können darüber hinaus die Vorgaben konkretisieren und eigene zusätzliche Vorgaben machen.

Aufgrund der Raumgrößen der Friedhofshallen und der untergeordneten Anzahl von Personen, die dort aufgrund der jeweils vorhandenen Grundfläche gleichzeitig bei Trauerfeiern anwesend sein dürfen, erfolgt eine Nutzung der Friedhofshallen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Folgende Anzahlen von Personen sind unter Beachtung der Abstandsregelungen in den Friedhofshallen zulässig:

Niederwalgern (neuer Friedhof)	40 Personen
Oberweimar	20 Personen
Roth	30 Personen
Wenkbach	20 Personen

Trauerfeiern können weiterhin im Rahmen von Beerdigungen unter freiem Himmel stattfinden oder dafür die kirchlichen Gebäude oder Räumlichkeiten unter Maßgabe der Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen genutzt werden. Die Ausgestaltung und die einzuhaltenden Bedingungen werden durch die Kirchen vorgegeben.

Wir empfehlen, Beerdigungen und/oder Trauerfeiern auf den Friedhöfen der Gemeinde weiterhin nur im engsten Familienkreis stattfinden zu lassen. Zum engsten Familienkreis zählen nur Verwandte 1. Grades (Eltern, Kinder) sowie der Ehe - oder

Lebenspartner (m/w/d) und Geschwister der verstorbenen Person.

Es muss Ziel sein und auch bleiben, dass so wenige Personen wie irgend möglich zusammenkommen.

Die maximale zulässige Personenanzahl bestimmt sich nach dem einzuhaltenden Mindestabstand zwischen den teilnehmenden Personen und der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche.

Die Regelungen zum Infektionsschutz sind zu beachten.

Der für die Durchführung der Trauerfeierlichkeit/Bestattung auf den Friedhof verantwortliche Bestatter hat auf die Einhaltung der vorstehenden Hinweise zu achten. Dieser hat außerdem alle Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. In diese Liste sind folgende Mindestangaben der Teilnehmenden aufzunehmen: Vor - und Zuname, vollständige Adresse, Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit. Die Teilnahmeliste ist von dem verantwortlichen Bestatter mindestens für die Dauer von einem Monat nach erfolgter Bestattung/Trauerfeier aufzubewahren und auf Anforderung dem Gesundheitsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf auszuhändigen oder zu übermitteln. Nach einem Monat ist die Teilnahmeliste unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu vernichten.

Frisöre und sonstige körpernahe Dienstleistungen

Für Frisöre und sonstige körpernahe Dienstleistungen gelten folgende Vorgaben:
Zu den verpflichtenden Maßnahmen in Deutschland gehören unter anderem:

- Mund-Nasen-Bedeckung für Beschäftigte und Kundschaft
- Obligatorisches Haarewaschen im Frisörsalon
- Ausreichende Schutzabstände, gegebenenfalls mit Anpassung von Friseurarbeitsplätzen
- Abschaffung von Wartezeiten
- Verwendung jeweils gereinigter Arbeitsmaterialien je Kunde
- Optimierte Lüftung
- Unterweisung der Beschäftigten in Schutzmaßnahmen, Händehygiene und Hautschutz
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die gesamte Dauer eines Kundenkontakts und im Publikumsbereich von Betrieben und Einrichtungen. Wenn die Dienstleistung nur möglich ist, wenn die Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird, ist die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung gestattet.

Weitere Informationen für Betriebe und interessierte Kund*innen gibt es auf der Homepage der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: www.bgw-online.de.

Gaststätten / Eisdielen

Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur

Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist,

2. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Die genannten Betriebe dürfen Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

1. insbesondere durch die Abstände der Tische der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist,
3. Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden,
4. Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine Mund-Nasenbedeckung tragen, die den Hessischen Verordnungen entspricht
5. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
7. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Gemeindebücherei

Die Gemeindebücherei ist seit Montag, den 27. April 2020, wieder geöffnet. Die derzeitigen Öffnungszeiten beschränken sich auf montags von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr. Es gelten die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern zur nächsten anwesenden Person. Zudem muss beim Betreten und während des Aufenthaltes in den Büchereiräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Unter Telefonnummer 06426/924835 ist während der Öffnungszeit eine telefonische Terminvereinbarung für die Ausleihe und Rückgabe von Medien angeboten. Reservierungen über die Online-Recherche sind wieder möglich. Kontaktaufnahme ist zusätzlich auch über E-Mail bibliothek@gs-niederwalgern.de möglich.

Gerichtsverhandlungen und –sitzungen

Sitzungen und Verhandlungen an Gerichten sowie andere richterliche Amtshandlungen sollen unter Beachtung des Mindestabstandsgebots (mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen) durchgeführt werden; in Fällen, in denen zur Sicherstellung des Sitzungsbetriebs, der Amtshandlung oder aus verfahrensrechtlichen Gründen eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich ist, soll dem Risiko einer Infektion durch andere geeignete Schutzmaßnahmen begegnet werden.

Gremiensitzungen

Die ersten Sitzungen der kommunalen Gremien haben am 19. und 20. Mai (Ausschüsse) und am 28. Mai (Gemeindevertretung) erstmals unter Beachtung der Abstandregeln und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen stattgefunden.

Im Ratssaal haben unter Beachtung des Abstandgebotes insgesamt acht Besucherinnen oder Besucher als Öffentlichkeit Platz.

Sitzungsteilnehmer*innen und Besucher*innen müssen auf dem Weg vom Parkplatz zum Sitzungsraum und beim Betreten des Sitzungsgebäudes eine Mund-Nasen-Abdeckung tragen. Diese kann, sobald der Platz eingenommen ist, während der Sitzung abgenommen werden, weil durch die ca. 2 m Abstand zwischen den sitzenden Personen, ein entsprechender Schutz gegeben ist.

Sofern der Sitzplatz auch während der Sitzung zum Beispiel wegen eines Gangs zu den Sanitärräumen verlassen wird, ist die Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen. Dies gilt auch für die Zeit nach der Sitzung beim Verlassen des Gebäudes. Im Bereich des Ein- und Ausgangs und in den Fluren ist nicht gewährleistet, dass Personen jederzeit den notwendigen räumlichen Abstand zu anderen Personen einhalten können.

Die Gemeindeverwaltung wird vor der Sitzung eine/n Beschäftigte/n abstellen, der kontrolliert, dass nur die max. mögliche Zahl an Besucher*innen Zutritt erhält und diese sich mit Vor- und Nachname, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit registrieren, um diese gegebenenfalls als Kontaktpersonen identifizieren und benachrichtigen zu können.

Personen, die akut an Erkältungssymptomen leiden, erhalten keinen Zutritt zum Sitzungsraum.

Grundschulbetreuung

Die Grundschulbetreuung der Gemeinde an Schultagen von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr findet derzeit nicht statt.

Für die Grundschulbetreuung des Landkreises gelten die gleichen Regelungen wie für den Unterricht in den Grundschulen.

Jugendclubs

Die Jugendclubs sind geschlossen.

Kindertagesstätten -und krippen

Bezüglich der Regelungen zu den kommunalen Kindertagesstätten verweisen wir auf unsere gesonderten Hinweise und Veröffentlichungen unter dem folgenden Link:

[Informationen der Gemeinde Weimar \(Lahn\) zum Regelbetrieb der Kindertagesstätten](#)

Kirchliche oder sonstige religiöse Veranstaltungen

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften sind zur gemeinschaftlichen Religionsausübung erlaubt, wenn

a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen

- Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- b) keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
 - c) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats aufzubewahren und unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten,
 - d) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
 - d) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

Die Kirchen und Glaubensgemeinschaften können darüber hinaus die Vorgaben konkretisieren und eigene zusätzliche Vorgaben machen.

Maskenpflicht

Seit dem 27.04.2020 gibt es in Hessen die Pflicht zum Tragen von „Alltagsmasken“ in den Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs, Flugzeugen und Fahrgastschiffen und den Publikumsbereichen von Geschäften, Bank- und Postfilialen. Auch in den Bahnhofs- und Flughafengebäuden ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht. Auch an Haltestellen, beim Ein- und Aussteigen und in allen Situationen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden. Die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Das Nichttragen einer Maske stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Wenn Bürgerinnen und Bürger keine Maske in Bereichen, in denen es vorgeschrieben ist, aufhaben wird dies mit einem Bußgeld von 50 Euro geahndet.

An die „Maske“ ist zunächst nur die Bedingung geknüpft, dass diese Mund und Nase bedecken muss.

Eine Möglichkeit selbst, ohne zu nähen, mit einfachen Mitteln „Masken“ selbst herzustellen, finden Sie beispielsweise unter folgendem Link:

https://www.focus.de/gesundheit/ratgeber/was-virologe-drosten-empfiehl-mundschutz-aus-tuch-oder-papier-basteln-so-klappt-es-ohne-naehen_id_11894044.html

Müllabfuhr

Die turnusmäßigen Müllabfuhrungen finden wie gewohnt statt.

Private Anlieferungen an die Müllumladestation des Landkreises in Marburg sind möglich. **Es gelten folgende Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Kompostierungsanlage Cyriaxweimar hat geöffnet.
Damit sind die Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt sowie der Kauf von Kompost und Erden wieder unter bestimmten Bedingungen möglich.

Hinweise und die einzuhaltenden Schutzvorschriften finden Sie auf der Homepage der Marburger Entsorgungs-GmbH unter <https://www.meg-marburg.de/>.

Die Sammeltermine für Sondermüllkleinmengen finden jeweils am ersten Samstag im Monat von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Parkplatz des Landratsamtes in Marburg-Cappel statt.

Weitere Informationen sind dem Internetauftritt des Abfallverbandes unter <https://www.a-lf.de/> zu entnehmen.

Öffentliche Plätze/Veranstaltungen

Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen, oder ähnlicher Veranstaltungen werden bis auf weiteres nicht genehmigt und sind nach den geltenden Bestimmungen verboten.

Öffentlicher Personennahverkehr

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung wurde auf die Bahnhofsgebäude, die Haltestellen und die Bereiche ausgedehnt, an denen der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. An die „Maske“ ist zunächst nur die Bedingung geknüpft, dass diese Mund und Nase bedecken muss. Weiterhin muss die Mund-Nasen-Bedeckung dazu geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern.

Der öffentliche Personennahverkehr verkehrt derzeit nach Regelfahrplan.
Hierbei nicht berücksichtigt sind Verspätungen, Umleitungen oder Ersatzverkehrsleitungen, die sich betriebsbedingt oder aufgrund von Bauarbeiten auf den Strecken der Eisenbahnen oder den Straßen der Buslinien im Landkreis ergeben!

- 1.) Main – Weser –Bahn
RE 30: fährt nach Regelfahrplan.

RB 41: fährt nach Regelfahrplan.

RE 98: fährt nach Regelfahrplan.

IC/ICE 26: Der Fernzugverkehr fährt fahrplanmäßig.

2.) Schnellbus-Linien:

- X 38 Marburg-Gladenbach und X 40 Gladenbach-Biedenkopf fahren planmäßig.

3.) Regionale und lokale Busverkehre:

der regionale und lokale Busverkehr im Landkreis Marburg-Biedenkopf wird nach Regelfahrplan (wie an Schultagen) gefahren.

Die Verkaufsstellen des RNV sind wieder geöffnet.

Die Betriebseinschränkungen im Rufbus-Verkehr bleiben zunächst, wie nachfolgend beschrieben, bestehen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage gelten für den **Rufbus-Verkehr im Landkreis Marburg-Biedenkopf**, folgende Hinweise:

- Alle Fahrten sind buchbar
- Die Internetbuchung ist wieder möglich
- Annahme von Fahrten täglich bis 21:00 Uhr
- Mo-Sa: Fahrten am Folgetag bis 10:00 Uhr müssen am Vortag bis 21:00 Uhr bestellt werden
- So/FT: Fahrten am Folgetag bis 11:00 Uhr müssen am Vortag bis 21:00 Uhr bestellt werden
- Fahrtzeitverschiebungen aufgrund von Kapazitätsauslastungen sind möglich
- Anpassungen der Fahrzeiten sind durch die Rufbus-Zentrale flexibel gestaltbar.
- Begrenzung der Fahrgastzahl pro Fahrzeug auf maximal 6 Personen
- Die Beförderung erfolgt ausschließlich mit Mund-Nasen-Maske

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Rufbus-Zentrale, Tel.: 06421/405 1717 oder im Internet unter: <https://alv-oberhessen.de/rufbus>

Stadtbusverkehr Marburg:

- Die Stadtwerke Marburg fahren ihre Linien-Verkehre derzeit nach den Regelfahrplänen.

siehe: <https://www.stadtwerke-marburg.de/verkehr/bus-bahn/fahrplaene>

In den Linienbussen und an den Haltestellen gilt die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

Private Feiern / Veranstaltungen im privaten Raum

Auch bei Zusammenkünften außerhalb des öffentlichen Raums sollte auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen

unterschiedlicher Hausstände geachtet werden.

Außerhalb des öffentlichen Raums finden Veranstaltungen statt, zu denen ein klar definierter Personenkreis eingeladen wird, die nicht dienstlichen Charakter haben und die nicht offen für die Öffentlichkeit sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in privaten Wohnungen oder als Hochzeit in einer

Kirche oder als nach außen erkennbare exklusive Gruppe in einem Park (z.B. Sektempfang) stattfindet. Für (kleinere) Zusammenkünfte in einem überschaubaren und gegenseitig allgemein bekannten Personenkreis („Jeder kennt wirklich Jeden, weiß, wie sie/er heißt und wo sie/er wohnt!“) gelten keine weiteren besonderen Regeln. Für größere Veranstaltungen (Nicht Jeder kennt Jeden!) gelten die Regelungen für öffentliche Zusammenkünfte und Veranstaltungen entsprechend. Was unter kleineren Zusammenkünften zu verstehen ist, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls (insb. der Familien- und Wohnsituation) ab. Von einer privaten Veranstaltung ist immer dann auszugehen, wenn aufgrund der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und eine Nachverfolgung nur durch die Erfassung der Daten der Gäste und ein Hygienekonzept sichergestellt werden kann.

Unabhängig davon stehen die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde bis zum 31.10.2020 für derartige Veranstaltungen/Feiern nicht zur Verfügung!

Reisen

Reisen im Inland können eingeschränkt werden, wenn es in den letzten sieben Tagen mehr als 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gab.

Für Reisen in das europäische und außereuropäische Ausland sind die aktualisierten Hinweise des [Auswärtigen Amtes](#) und des [Robert Koch-Instituts](#) zu beachten. Diese betreffen nicht nur die Reisen in diese Länder sondern vor allem die Quarantänepflichten und verbindliche Test nach der Rückkehr von Reisen in diese Länder.

Beachten Sie bitte, wenn Sie Gäste aus dem Ausland empfangen möchten, dass die Einreise in die Europäische Union aus bestimmten Ländern nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Entsprechende Informationen finden Sie auf der Homepage der [Bundespolizei](#) oder der [Europäischen Union](#).

Schulen

Bezüglich der Regelungen zum Schulbesuch verweisen wir auf unsere gesonderten Hinweise und Veröffentlichungen unter dem folgenden Link:

[Aktuelle Informationen des Hessischen Kultusministeriums zu Corona](#)

Servicetelefon/ fortlaufende Informationen

Beim Landkreis Marburg-Biedenkopf wurde ein Servicetelefon eingerichtet:

Das Gesundheitsamt ist montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter 06421/405-4444 zu erreichen. Kontakt per E-Mail: corona@marburg-biedenkopf.de. Sollten Sie Fragen an die Gemeinde haben, melden Sie sich bitte während der Dienstzeiten unter der Tel. 06421 / 97400 (täglich von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr). Nutzen Sie gerne auch die Möglichkeit Ihre Anliegen auf den Anrufbeantworter zu sprechen oder uns per E-Mail an info@weimar-lahn.info zu übermitteln.

Wir informieren über unseren Newsletter, auf unserer Internetseite www.weimar-lahn.de und im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

Spielplätze und Bolzplätze

Die Spielplätze und Bolzplätze der Gemeinde sind wieder geöffnet. Auch bei der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze gilt, dass der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren ist. Aufenthalte sind nur alleine, in Gruppen von höchstens 10 Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot zu gefährden, wie etwa gemeinsames Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl auf den Spiel- und Bolzplätzen der Gemeinde weiterhin untersagt.

Standesamt

Bereits terminierte standesamtliche Trauungen finden statt. Die Besucherzahl müssen wir weiterhin erheblich einschränken. Derzeit werden keine Termine für standesamtliche Trauungen angenommen. Weitere Informationen erhalten die betroffenen Brautpaare beim Standesamt unter Tel.: 06421/9740-17.

Vereine, Verbände

Die Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Sporthallen und Sportstätten sind zwischenzeitlich zur Nutzung durch die sporttreibenden und kulturellen Vereine wieder für den Sport- und Übungsbetrieb geöffnet. Vor der beabsichtigten Nutzung haben die Nutzer*innen ein Hygienekonzept für die Veranstaltung vorzulegen, das den derzeit in Hessen geltenden Verordnungen und den allgemeinen Bestimmungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene und zum Infektionsschutz Rechnung trägt. Die Dachverbände und Organisationen der verschiedenen Sportvereine und für musische Vereine haben im Internet entsprechende Hygienekonzepte veröffentlicht, auf deren Basis ein Hygienekonzept erarbeitet werden kann. Insoweit gilt unsere Bitte die aufgestellten Konzepte auch zu „leben“ und zu beachten. Auch von der Einhaltung dieser Konzepte hängt es ab, ob die Infektionszahlen kontrolliert werden können.

Die geltenden Bestimmungen des Landkreises, die grundsätzlich auch für die

kommunalen Einrichtungen gelten, können durch die Vereine auf der Internetseite: https://www.marburg-biedenkopf.de/bildung_und_freizeit/sport/nutzung-kreiseigener-sportstaetten.php abgerufen werden.

Veranstaltungen mit vorwiegend geselligem Charakter sind auch weiterhin in den Einrichtungen der Gemeinde nicht zugelassen.

Verwaltung

Um auf Dauer die Durchführung von Maßnahmen für einen möglichst effektiven Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem „Corona-Virus“ gewährleisten zu können, möchten wir als Behörde so lange wie möglich handlungs- und entscheidungsfähig bleiben und die zentralen Infrastrukturen des öffentlichen Lebens erhalten.

**Der Publikumsbetrieb findet weiterhin in „Teilöffnung“ statt.
Die Eingangstür des Rathauses bleibt weiterhin geschlossen!**

Für Ihre notwendigen Erledigungen im Rathaus vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der/dem jeweiligen Sachbearbeiter*in!

Sie erreichen uns unter den bekannten Telefonnummern täglich ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Zu dem vereinbarten Termin kommen Sie bitte alleine zum Rathaus. (Beispielweise bei melderechtlichen Angelegenheiten reicht es, wenn eine Person alle benötigten Unterlagen auch für die übrigen Familienmitglieder mitbringt und vorlegt.) Stimmen Sie bitte bei der Terminvereinbarung die für Ihren Termin benötigten und mitzubringenden Unterlagen mit den zuständigen Sachbearbeiter*innen ab.

Sofern Sie auf Unterstützung angewiesen sind und eine weitere Person zum vereinbarten Termin mitbringen müssen, sprechen Sie dies bitte bei der Terminvereinbarung an.

Wir bitten darum, die Termine pünktlich einzuhalten, um die Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und Wartezeiten zu minimieren.

Neben der Eingangstür im Windfang befindet sich eine Klingel. Bitte nutzen Sie diese, um Kontakt aufzunehmen und teilen Sie mit, mit welcher/r/m Sachbearbeiter*in Sie einen Termin vereinbart haben.

Die /der jeweilige Sachbearbeiter*in holt Sie dann dort ab oder Sie erhalten Informationen zur weiteren Erledigung Ihres Anliegens.

Wir versuchen, Angelegenheiten der Meldebehörde, des Standesamtes, des Ordnungsamtes und des Bauamtes in den Bereichen abzuwickeln, in denen wir besondere Schutzmaßnahmen getroffen haben.

Das Abholen von beantragten Ausweisdokumenten ist während der Sprechzeiten ohne vorherige Terminvereinbarung möglich.

Wir bevorzugen bei der Begleichung der fälligen Gebühren nach

Möglichkeit bargeldlosen Zahlungsverkehr mittels EC-Karte.

Personen, die sichtbar erkältet sind, erhalten keinen Zutritt zur Gemeindeverwaltung!

Sie haben auch weiterhin die Möglichkeit Ihre Anliegen, bei denen kein persönliches Erscheinen notwendig ist, auf anderen Kommunikationswegen mit uns zu klären und abzuwickeln. Dies hat in den letzten Wochen bereits vorbildlich funktioniert.

Vielen Dank an Alle, die auf diesem Weg unsere Dienstleistungen in Anspruch genommen haben.

Die Ortsvorsteher sind weiterhin telefonisch oder per E-Mail erreichbar. Persönliche Kontakte sind nach Rücksprache und unter Einhaltung der allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz und der entsprechenden Hygiene in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Kontaktdaten finden Sie im Mitteilungsblatt oder unter <https://rim.ekom21.de/weimar/personen!>

In Absprache mit den Ortsvorstehern können auch wieder Ortsbeiratssitzungen stattfinden.

Diese Maßnahmen gelten allein dem Schutz von Ihnen und uns!

Wirtschaft / Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

Der Koalitionsausschuss des Bundes hat sich auf ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket verständigt, um die Konjunktur zu stärken, auftretende wirtschaftliche und soziale Härten abzufedern, Länder und Kommunen zu stärken und junge Menschen und Familien zu unterstützen. Informationen hierzu finden Sie unter diesem [LINK!](#)

Meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danke ich für ihr Engagement in dieser mehr als herausfordernden Zeit und erhoffe mir von Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde Weimar (Lahn), Verständnis, Rücksichtnahme und Nachsicht.

Vielen Dank. Zusammen gegen den Corona-Virus. Bleiben Sie gesund!

Peter Eidam
Bürgermeister